[redacted]
Gesendet: Samstag, 10. Januar 2026 11:09
An: Bürgermeister, Pulheim <Buergermeister@pulheim.de>
[redacted]
Betreff: [EXTERN] Ersuchen um behördliche Anordnung eines Feuerwerksverbots gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. SprengV

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

jedes Jahr eskaliert die Silvesternacht in unseren Städten aufs Neue: Notaufnahmen stoßen an ihre Grenzen, weil Menschen mit schwersten Verbrennungen, Hörschäden oder Augenverletzungen eingeliefert werden. Einsatzkräfte werden massiv behindert oder sogar angegriffen, während auf unseren Straßen Chaos herrscht – durch dichten Rauch, explodierende Böller und vor allem Brände. Die öffentliche Ordnung wird dabei vielerorts vollständig untergraben.

Angesichts dieser Zustände ist es nicht länger verantwortbar, die Augen zu verschließen. Gemeinsam mit der Deutschen Umwelthilfe e. V. fordere ich deshalb, die bestehenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung (1. SprengV) konsequent zu nutzen, um das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude, Anlagen und dicht bebauter Gebiete zu untersagen.

Nach dem Kurzgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger Rechtsanwälte (16. Oktober 2025) im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe sind Kommunen verpflichtet, besonders brandempfindliche Bereiche zu identifizieren und durch entsprechende Feuerwerksverbotszonen zu schützen. Dies dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum (Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 14 GG).

Als besonders brandempfindlich gelten insbesondere:

• Häuser mit Reetdach,

• Häuser mit einem hohen Holzanteil,

• Tankstellen sowie Gebäude und Anlagen, in denen leicht entzündliche Materialien gelagert werden.

• Letzteres wird unter anderem bei Bauern- und Reiterhöfen und dazugehörigen Scheunen, Wertstoff- und Recyclinghöfen und ähnlichen Betriebsgeländen der Fall sein.

Im Einzelfall sind auch Gebäude und Anlagen als besonders brandempfindlich anzusehen, die aufgrund ihrer Bauweise eine Vielzahl an Eintrittsmöglichkeiten für Feuerwerksraketen aufweisen, beispielsweise durch schlechtsitzende Ziegel und Lüftungsöffnungen. Ferner kann eine besonders enge Bebauung die Brandgefahr erheblich erhöhen, so dass Gebäude, die Teil eines solchen Ensembles sind, als besonders brandempfindlich anzusehen sein können. Dies wird von einer Einschätzung durch Brandsachverständige bzw. durch die für Brandschutz zuständigen Behörden abhängen. Kommunen sind verpflichtet, solche Gefahrenlagen im Einzelfall zu prüfen und zu schützen.

Im Namen von [redacted] wohnhaft in Pulheim, und der Deutschen Umwelthilfe e. V. beantragen wir hiermit den Erlass einer Allgemeinverfügung oder Verordnung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 1. SprengV, um sämtliche besonders brandempfindlichen Gebäude, Anlagen und dicht bebauten Bereiche im Stadtgebiet zu erfassen und in sinnvolle, zusammenhängende Feuerwerksverbotszonen einzubeziehen.

Gemäß der rechtlichen Bewertung ist um diese Gebäude und Anlagen ein Sicherheitsradius von mindestens 200 Metern einzuhalten. Sofern – wovon üblicherweise auszugehen ist – mehrere solcher Gebäude und Anlagen vorhanden sind, ist zur sinnvollen Abgrenzung und Nachvollziehbarkeit ein gemeinsamer Schutzbereich zu ziehen, der alle relevanten Objekte umfasst; dieser kann, je nach örtlichen Gegebenheiten, auch weite Teile oder das gesamte Stadtgebiet erfassen.

Wir bitten daher um Prüfung und Erlass einer Allgemeinverfügung oder Verordnung, die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in diesen Schutzbereichen untersagt.

Sollte die Kommune ihrer Schutzpflicht nicht nachkommen, drohen laut Kurzgutachten haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen für Amtsträger*innen, falls infolge unterlassener Maßnahmen Schäden entstehen.

Darüber hinaus weise ich Sie darauf hin, dass bereits kraft Gesetz (§ 23 Abs. 1 1. SprengV) ein generelles Feuerwerksverbot in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden gilt. Dieses Verbot ist auch am Silvesterabend durchzusetzen.

Wir bitten um eine Rückmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieses Antrags, welche Maßnahmen Sie zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung eingeleitet haben oder planen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted] und die Deutsche Umwelthilfe e. V.